

28/SN-320/ME 1 von 18

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 27. September 1993

DVR: 0000060

GZ. 1055.169/56-I.A-GL/93

Besoldungsreform-Gesetz 1993;
Begutachtungsverfahren

Beilagen

Betrifft GESETZENTWURF	
71. 67	-GE/19. <i>ES</i>
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	1.10.93 <i>Koedl</i>

H. Wosny

An das

Präsidium des Nationalrats

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beehrt sich, beiliegend 25 Exemplare der Stellungnahme, die zum oz. Entwurf eines Bundesgesetzes an das Bundeskanzleramt ergangen ist, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: *[Signature]*

**Stellungnahme des
Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zum
Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes 1993**

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten weist seit jeher die höchstmögliche Mobilität im Bundesdienst (siehe § 41 BDG 1979) auf, weil in diesem Ressort Angehörige aller Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppen der Pflicht zur weltweiten Rotation unterliegen und daher grundsätzlich alle Arbeitsplätze im Ressortbereich jeweils nur auf einige Jahre befristet besetzt werden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist deshalb mit dem Grundanliegen der beabsichtigten Besoldungs- und Dienstrechtsreform, nämlich der Erhöhung der Mobilität der Bundesbediensteten einerseits und der Schaffung von finanziellen Anreizen bzw. Abgeltungen hiefür andererseits, grundsätzlich einverstanden, muß aber vorweg darauf hinweisen, daß der vorliegende Entwurf diesem Anliegen gerade hinsichtlich des Auswärtigen Dienstes nicht voll gerecht wird, was in der nachfolgenden Stellungnahme noch näher ausgeführt wird.

Mit großem Bedauern muß in diesem Zusammenhang auch zum Ausdruck gebracht werden, daß das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bereits vor mehr als einem Jahr gegenüber dem federführenden Bundeskanzleramt schriftlich auf die besonderen Gegebenheiten eines Dienstbereiches, der eine abwechselnd im In- und Ausland zu erbringende Dienstleistung erfordert, hingewiesen und die Aufnahme diesbezüglicher Besprechungen zwecks entsprechender Vorbereitung der Besoldungsreform angeregt hatte, aber erstmals am 23. Juli 1993 Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung der speziellen Situation des Auswärtigen Dienstes erhalten hat, sodaß dem Bundeskanzleramt bis zu der am 17. August 1993 erfolgten Aussendung des nunmehr vorliegenden Entwurfes offensichtlich nicht mehr die Zeit zur Verfügung stand, darin adäquate Regelungen für die ho. Bediensteten vorzusehen.

Eine weitere, schon in Kenntnis dieses Entwurfes am 2. September 1993 erfolgte Besprechung zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für auswärtige

Angelegenheiten hat zwar zur grundsätzlichen Bereitschaft des Bundeskanzleramtes geführt, den vorliegenden Entwurf noch in einigen Punkten zu überarbeiten, aber bislang noch keine einvernehmlichen Ergebnisse dieser Modifizierungszusage gezeitigt.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten muß deshalb in Wahrnehmung der Interessen des Auswärtigen Dienstes, insbesondere auch zur Sicherung geeigneten Nachwuchses für die Zeit nach dem Inkrafttreten der beabsichtigten Besoldungsreform, ausführlich zum derzeit offensichtlich nicht voll entsprechenden Entwurf für deren Umsetzung Stellung nehmen und im einzelnen folgendes ausführen:

Zu Artikel I:

ad Z 1:

Die zwar außerhalb des BDG 1979 vorzunehmende, aber in dessen künftigen § 137 Abs. 4 (siehe Ziffer 23 des Entwurfes) erwähnte Neuregelung des Stellenplanes, wonach in Zukunft eine Planstelle nicht nur nach der Besoldungs- und Verwendungsgruppe (sowie nach der Dienstklasse, soweit diese in Betracht kommt) definiert sein soll, sondern auch durch die jeweilige Funktionsgruppe ("Ernennungs-Modell"), führt vorhersehbarerweise zu einem Verwaltungsmehraufwand durch die bei einem jedem Wechsel zwischen Arbeitsplätzen, die unterschiedlichen Funktionsgruppen zugeordnet sind, zusätzlich zur Verfügung der Versetzung oder Verwendungsänderung notwendig werdenden Ernennungsakte.

Insbesondere im seit jeher einer universellen und weltweiten Mobilität (vgl. § 41 BDG) unterworfenen Auswärtigen Dienst wird etwa der Fall einer Einberufung eines bisher im Ausland verwendeten Beamten folgende Veranlassungen der Dienstbehörde erforderlich machen:

- Verfügung der Versetzung des Auslandsbeamten zur Zentrale nach Wien
- Verfügung der Versetzung eines bisher in der Zentrale tätigen Beamten ins Ausland

- Verfügung der Zuweisung des aus dem Ausland einberufenen Beamten zu einer Abteilung der Zentrale, also Betrauung mit einem Arbeitsplatz im Sinne von § 36 BDG (diese Vorgänge entsprechen auch der bisherigen Übung, dazu kommen aber in Zukunft)
- Ernennung des einberufenen Beamten auf eine Planstelle der Funktionsgruppe, die für ihn als Referent in einer Abteilung in Betracht kommt,
- Ernennung des ins Ausland versetzten Beamten auf eine Planstelle der Funktionsgruppe, die für ihn auf Dauer seiner Verwendung am ausländischen Dienstort in Betracht kommt,
sowie gegebenenfalls
- nach erfolgreicher Bewerbung des ins Inland einberufenen Beamten um eine ausgeschriebene Leitungsfunktion (z.B. Leitung der betreffenden Abteilung) Ernennung auf eine Planstelle der hierfür vorgesehenen Funktionsgruppe.

Letztere drei Ernennungsakte sind im derzeitigen System nicht erforderlich, werden aber in Zukunft bei allen dem neuen Besoldungssystem unterliegenden Beamten des ho. Ressorts laufend anfallen. Der mit dem Entfall der Beförderung dieser Beamten erzielbaren Verwaltungsvereinfachung, nämlich der Einsparung der bisher etwa alle fünf bis sechs Jahre notwendig gewordenen Ernennung in die nächsthöhere Dienstklasse, wird sohin eine etwa alle vier Jahre (= durchschnittliche Dauer einer Funktionsperiode im Auswärtigen Dienst) notwendige Ernennung (wegen Änderung der Funktionsgruppe) zweier durch Versetzung "ausgetauschter" Beamter gegenüberstehen, somit ein Mehraufwand der Dienstbehörde (und bei höheren Funktionsgruppen auch des BKA und des HBP) auftreten.

Vorstehende Ausführungen treffen nicht nur auf Beamte der Verwendungsgruppe A 1, sondern jeweils sinngemäß auch auf Beamte anderer Verwendungsgruppen zu: Wird zum Beispiel ein bisher mit der Leitung der Konsularabteilung einer Botschaft betraut gewesener Beamter der Verwendungsgruppe A 2 oder ein mit der Leitung der Kanzlei einer Vertretungsbehörde im Ausland betraut gewesener Beamter der Verwendungsgruppe A 3 in die Zentrale einberufen, fällt neben den Versetzungsverfügungen

auch jeweils ein Ernennungsakt (in eine niedrigere Funktionsgruppe) an, sobald diese Beamten bei Dienstantritt in Wien einem Referat bzw. einer Kanzleistelle zugewiesen werden. Sollte ein betroffener Beamter in der Folge mit der Leitung seiner Organisationseinheit betraut (also zum Referatsleiter oder Kanzleileiter bestellt) werden, müßte erneut eine Ernennung (diesmal in eine höhere Funktionsgruppe) erfolgen.

Dazu kommt, daß entgegen der ursprünglichen Absicht der Besoldungsreform die finanzielle Abgeltung für die Übernahme höherer Funktionen in jenen Fällen, in denen diese erst während eines Kalenderjahres neu geschaffen werden (z.B. im Zuge der Errichtung einer neuen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland), nicht schon ab der Betrauung mit dem betreffenden Arbeitsplatz, sondern erst mit dem Beginn des folgenden Kalenderjahres einsetzen würde, weil erst dann der (neue) Stellenplan die Voraussetzung für die hierfür notwendige Ernennung bieten würde (siehe auch die Ausführungen zu Ziffer 23 des Entwurfes).

Schließlich bestehen auch grundsätzliche Bedenken bezüglich Ministerverantwortlichkeit bzw. Diensthoheit des einzelnen Ressortleiters (siehe die ho. Ausführungen zu § 137 Abs. 4 BDG in der vorgesehenen neuen Fassung).

Aus der Sicht der Verwaltungsökonomie einerseits und der Besoldungsgerechtigkeit andererseits erscheint es deshalb geboten, Planstellen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im jeweiligen Stellenplan lediglich nach Verwendungsgruppen zu definieren, die Zuweisung der einzelnen Arbeitsplätze innerhalb dieser Verwendungsgruppen aber - so wie im ursprünglichen Reformkonzept vorgesehen - mittels Verordnung des jeweiligen Ressortleiters (erforderlichenfalls im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler) vorzunehmen ("Verordnungs-Modell").

Versetzungen und Verwendungsänderungen würden dann nämlich keine Verleihung einer anderen Planstelle darstellen und somit keine Ernennungen bedingen, sondern Betrauungen mit einem Arbeitsplatz gemäß § 36 BDG sein, die in einem einzigen Verfahrensschritt - nämlich entweder Versetzung oder Verwendungsänderung - abzuwickeln wären.

ad Z 4:

Bei Berücksichtigung der ho. Ausführungen zu Ziffer 1 des Entwurfes hätte in der Neufassung von § 9 Abs. 3 Z 5 BDG die Anführung der Funktionsgruppe zu unterbleiben.

ad Z 5:

Gegen die Verlängerung der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses auf zehn Jahre zwecks besserer Erprobung neuer Beamter vor deren Definitivstellung besteht unter der Voraussetzung kein Einwand, daß diese während ihrer provisorischen Zugehörigkeit zur Beamtenschaft kündigungs- und abfertigungsmäßig nicht schlechter gestellt sind als Vertragsbedienstete.

Gerade im Auswärtigen Dienst, der in steigendem Ausmaß eine Vielzahl hoheitlicher Aufgaben aufgrund internationaler Vereinbarungen (siehe z.B. das "Schengener Abkommen") oder gesetzlicher Verpflichtungen (etwa nach dem Asylgesetz, Paßgesetz und Aufenthaltsgesetz) wahrzunehmen hat, ist es erforderlich, die Bediensteten weitestgehend ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis aufzunehmen. Um eine ausreichende Zahl von Interessenten auch schon bald nach Beginn der Berufslaufbahn im öffentlichen Dienst für die Pragmatisierung zu motivieren, muß gesetzlich gewährleistet werden, daß provisorische Beamte in den ersten zehn Berufsjahren nicht schlechter gestellt sind als Vertragsbedienstete, weil diese andernfalls nicht zur Bewerbung um Aufnahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zu gewinnen wären.

ad Z 6:

Bei Berücksichtigung der ho. Ausführungen zu Ziffer 1 des Entwurfes hätte in der Neufassung des § 12 Abs. 3 Z 2 BDG die Anführung der Funktionsgruppen zu unterbleiben.

Um aber die in der Anlage 1 zum BDG vorgesehenen besonderen Ernennungserfordernisse für bestimmte Verwendungen innerhalb

des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nicht im Wege der ressortübergreifenden Versetzung (gemäß § 38 BDG in der Fassung der Ziffer 11 des Entwurfes) durch eine sechsmonatige Probeverwendung (gemäß § 12 Abs. 2 leg.cit.) umgehen zu können, erscheint es erforderlich, entweder auch die Ziffer 3 des § 12 Abs. 3 entsprechend zu novellieren oder dem § 12 diesbezüglich einen neuen Absatz 6 anzufügen. Diese Ergänzung soll sicherstellen, daß insbesondere die in den Ziffern 1.16 und 1.17 der Anlage 1 zum BDG 1979 geregelten besonderen Ernennungserfordernisse auch von jenen definitiven Beamten, die im Wege eines Ressortwechsels eine davon betroffene Verwendung zugewiesen erhalten, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nachzuweisen sind.

ad Z 11:

Gegen die beabsichtigte Regelung einer ressortübergreifenden Versetzung durch Neufassung des § 38 BDG besteht insoferne kein Einwand, als im neuen § 41 Abs. 2 leg.cit. auch für die Angehörigen des Auswärtigen Dienstes ein diesbezüglicher Rechtsschutz vorgesehen ist. Es muß aber zusätzlich durch entsprechende legislative Maßnahmen (siehe die ho. Ausführungen zu Z 6) sichergestellt werden, daß diese neue Versetzungsmöglichkeit nicht als Instrument zur erleichterten Erlangung bestimmter Verwendungen, also zur Umgehung besonderer Ernennungserfordernisse benützt wird.

Auch gegen den künftigen § 38a BDG besteht grundsätzlich kein Einwand, sofern in flankierenden Maßnahmen (etwa im Zuge der beabsichtigten Novellierung der RGV 1955) sichergestellt wird, daß die gegebenenfalls mit der Freigabe eines angeforderten Beamten entstehenden Übersiedlungskosten (z.B. vom Ausland nach Wien) nicht vom abgebenden, sondern vom übernehmenden Ressort zu bedecken sind. Ein entsprechender Hinweis sollte in die Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.

ad Z 17:

Die geplante verpflichtende Durchführung von Mitarbeiter- und Teamarbeitsgesprächen wird grundsätzlich begrüßt, doch die in den neuen §§ 45a und b BDG hierfür vorgesehene detaillierte Regelung an den personell kleinen österreichischen Auslandsdienststellen, an denen zudem viele ausländische Dienstnehmer nach lokalem Recht beschäftigt (und diese nur selten der deutschen Sprache mächtig) sind, als unpraktikabel erachtet.

Es würde zweckmäßiger erscheinen, dem bestehenden § 45 BDG zwei Absätze mit der Grundsatzregelung der neuen Dienstpflicht aller Vorgesetzten, zumindest jährlich je ein Mitarbeitergespräch und eine Teamarbeitsbesprechung durchzuführen, anzufügen.

ad Z 23:

Die im künftigen § 137 Abs. 1 BDG erwähnten Richtverwendungen verstehen sich offensichtlich in einem statischen Sinn, nämlich bezogen auf den Zeitpunkt der heuer durchgeführten Arbeitsplatzbewertung, unterliegen aber in der Praxis diversen Änderungsmöglichkeiten (z.B. durch organisatorische, personelle und aufgabenmäßige Entwicklungen), sodaß in einigen Jahren die derzeit zutreffende Wertigkeit dieser Richtfunktionen eventuell keine Gültigkeit mehr besitzen würde. Um zu vermeiden, daß sich wegen der inhaltlichen Änderung einer in der Anlage 1 erwähnten Richtfunktion später Probleme bei der Zuordnung der damit als vergleichbar bewerteten Funktionen ergeben könnten, sollte der Abs. 1 um die Anführung eines Stichtages (z.B. 1. Juli 1993), zu dem die betreffenden Richtverwendungen erhoben und bewertet worden sind, ergänzt werden. Überdies sollten die einschlägigen Bewertungsunterlagen zumindest den Gesetzesmaterialien, also den Erläuterungen zum Entwurf, beischlossen werden, wenn sie nicht unmittelbar in die Anlage 1 zum BDG selbst integriert

werden, um die Funktionszuordnungen pro futuro auf eine gesicherte einheitliche Basis zu stellen.

Die im Abs. 2 von § 137 beabsichtigte Normierung der Federführung des Bundeskanzlers bei der Bewertung jedes Arbeitsplatzes in allen Ressorts läßt im Hinblick auf die verfassungsgesetzliche Ministerverantwortlichkeit jedes einzelnen Ressortleiters und unter Bedachtnahme auf dessen Diensthoheit im Sinne von § 2 Abs. 2

Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 sowie auch im Lichte von § 7 Bundesministeriengesetz 1986 eine eingehende Überprüfung durch den Verfassungsdienst angezeigt erscheinen.

Abgesehen davon wird unter Hinweis auf die ho. Ausführungen zu Ziffer 1 des Entwurfes auch an dieser Stelle deponiert, daß das vorgesehene "Ernennungs-Modell" gerade bei mobilen Dienstbereichen zu einem kaum vertretbaren Verwaltungsmehraufwand führen wird, weshalb erneut vorgeschlagen wird, die Zuordnung der einzelnen Arbeitsplätze zu den Funktionsgruppen jeder Verwendungsgruppe nicht per Gesetz, also auch nicht in dem einen Bestandteil des jährlichen Bundesfinanzgesetzes bildenden Stellenplan, sondern im Verordnungswege vorzunehmen (siehe auch die ho. Ausführungen zum Abs. 4 dieses Paragraphen).

Die im Abs. 3 von § 137 vorgesehene gesetzliche Festschreibung der von einem internationalen Unternehmensberater in der Privatwirtschaft erarbeiteten Kriterien für die Bewertung von Arbeitsplätzen der (Hoheits-) Verwaltung erscheint an sich schon problematisch, hinsichtlich der in Ziffer 3 dieser Bestimmung beabsichtigten Aufnahme der Kriterien "Einfluß auf Budgetmittel oder meßbare Richtgrößen" aber völlig unannehmbar:

Weil an einem bestimmten, sehr verantwortungsvollen Arbeitsplatz nicht unmittelbar festgestellt werden kann, welchen Einfluß der Inhaber desselben auf Budgetmittel des Bundes (oder analoge "Meßziffern") hat, würde dieser Arbeitsplatz aufgrund der beabsichtigten gesetzlichen Regelung zwangsläufig niedriger bewertet werden müssen als qualitativ gleichwertige Arbeitsplätze, an denen solche "Meßziffern"

leichter ermittelt werden können. Bei extensiver Interpretation würde diese Regelung letztlich dazu führen, daß die speziell mit der Vergabe von Budgetmitteln befaßten Arbeitsplätze grundsätzlich höherwertig erachtet werden müßten als alle anderen, was nicht intendiert sein kann. Die Anführung des Kriteriums "Einfluß auf Budgetmittel" und ebenso des in sich unbestimmten Kriteriums "meßbare Richtgrößen" sollte daher ersatzlos unterbleiben. Diese Streichung würde auch der Absicht der Besoldungsreform, nämlich Motivierung jedes einzelnen Bediensteten zu einer höheren persönlichen Leistung, besser entsprechen als der vorliegende Entwurf.

Der Abs. 4 von § 137 BDG steht der ursprünglichen Absicht der Besoldungsreform entgegen, die bezugsmäßige Abgeltung einer erhöhten Verantwortung unmittelbar ab Betrauung mit der betreffenden Funktion wirksam werden zu lassen, soweit die Schaffung neuer Funktionen nicht zufällig zum 1.1. eines Kalenderjahres erfolgt. Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung müßten Funktionsinhaber bis zu 11 Monate auf die gerechte Besoldung warten, wenn ihr Arbeitsplatz bald nach Beginn eines Kalenderjahres neu errichtet (bzw. neu bewertet) wird. Im Lichte der ho. Ausführungen zu Ziffer 1 des Entwurfes stellt diese sich abzeichnende besoldungsmäßige Ungerechtigkeit ein weiteres Argument gegen das "Ernennungsmodell" und für die "Zuordnungsverordnung" dar.

Sollte am "Ernennungsmodell" festgehalten werden, müßte das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten zumindest die Schaffung einer "Planstellenreserve" im jeweiligen Stellenplan fordern, in der für die während eines Kalenderjahres im Auswärtigen Dienst, der von (durch ihn nicht zu beeinflussende) Ereignissen und Entwicklungen außerhalb des Bundesgebietes am stärksten betroffen ist, erforderlich werdenden organisatorischen Maßnahmen (z.B. Errichtung einer neuen Vertretungsbehörde im Ausland oder Neubewertung einer Organisationseinheit der Zentrale im Inland) dahingehend Vorsorge getroffen wird, daß die Ernennung in höhere Funktionsgruppen jeweils unverzüglich mit der Betrauung mit einer neugeschaffenen (oder neubewerteten) Funktion vorgenommen werden kann.

Die bisher im Entwurf vorgesehenen Bestimmungen der Abs. 4 und 5 von § 137 BDG erscheinen diesbezüglich viel zu wenig flexibel und daher für die Bedürfnisse des Auswärtigen Dienstes unzureichend.

Der § 140 Abs. 1 sollte bei Berücksichtigung der ho. Ausführungen zu Ziffer 1 des Entwurfes wie folgt lauten:

"(1) Die Arbeitsplätze der Funktionsgruppe 6 bis 9 der Verwendungsgruppe A 1 sind durch befristete Betrauung durch den Bundespräsidenten für einen jeweils fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum zu besetzen." (Erforderlichenfalls könnten auch die Worte "über Vorschlag des zuständigen Bundesministers" eingefügt werden). Damit soll einerseits der bei Realisierung des "Ernennungsmodells" für diese Funktionen in Betracht kommenden Entscheidungsbefugnis des Herrn Bundespräsidenten Rechnung getragen und andererseits dem verwaltungsvereinfachenden "Verordnungsmodell" für die Arbeitsplatz-Zuordnung zu diesen Funktionsgruppen entsprochen werden.

Im Abs. 2 von § 140 wären demnach die Worte "Ernennung" in der 1. Zeile sowie "Ernennungen" in der 2. Zeile durch die Worte "Betreuung" bzw. "Betreuungen" zu ersetzen; weiters der Begriff "Planstellen" in der vorletzten Zeile dieses Absatzes durch den Begriff "Arbeitsplatz".

In den Abs. 4 und 5 des § 140 BDG wäre ein analoger Austausch der Begriffe "Ernennung" und "Planstelle" durch die Begriffe "Betreuung" und "Arbeitsplatz" vorzunehmen. Auch die davon abgeleiteten Verben wären entsprechend zu modifizieren.

In den Abs. 6 des § 140 BDG wäre zusätzlich eine Bestimmung einzufügen, derzufolge in den dem § 41 leg.cit. unterliegenden Dienstbereichen keine befristete Weiterbestellung im Sinne des Abs. 2 dieser Paragraphen zulässig ist.

Zu § 139 Abs. 1 BDG 1979 wird bemerkt, daß der beabsichtigte Entfall von Amtstiteln gerade im Auswärtigen Dienst zu einer "Zwei-Klassen-Beamtenschaft" führen würde, da die Beamten der Verwendungsgruppe A 1 (insbesondere in leitender Funktion) weiterhin über eine ihre dienstliche Stellung präzise angegebene Verwendungsbezeichnung verfügen

würden, nicht aber alle anderen Beamten des Auswärtigen Dienstes während ihrer Inlands-Verwendung (siehe Abs. 2). Dieser Umstand könnte sich demotivierend auswirken und somit der Absicht der Besoldungsreform entgegenwirken, die persönliche Leistungsbereitschaft jedes einzelnen Bediensteten zu fördern.

ad Z 44:

Die in Abs. 4 von § 252 BDG vorgesehene Sonderregelung für den Auswärtigen Dienst wäre im Sinne der am 2. September 1993 mit dem Bundeskanzleramt (Grp. II/A) gepflogenen Erörterung auf herausragende Funktionen im Inland abzustellen und im Hinblick darauf, daß die im Abs. 3 dieses Paragraphen geregelte "ständige" Betrauung mit einer Funktion in diesem Dienstbereich generell nicht in Betracht kommt, um eine diesbezügliche Bestimmung zu ergänzen. Der Abs. 4 von § 252 leg.cit. hätte demnach ab "Funktionsgruppen 8 und 9 der Verwendungsgruppe A 1" wie folgt zu lauten: "...im Inland anzuwenden, auch wenn in diesen Dienstbereichen grundsätzlich jede Betrauung mit einer Funktion unbeschadet des § 140 befristet erfolgt."

Der Abs. 3 von § 253 BDG wäre zwecks Vermeidung der Schaffung immobiler Beamter im Dienstbereichen gemäß § 41 BDG im Wege der Optionsregelung um folgenden zweiten Satz zu ergänzen: "Dies gilt nicht hinsichtlich solcher Beamter, die einem Dienstbereich angehören, in dem es gemäß § 41 BDG nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen."

ad Z 51:

Die in der Anlage 1 zum BDG im Entwurf angeführten Richtverwendungen umfassen nur wenige Beispiele aus dem Auswärtigen Dienst und erscheinen für diesen kaum als Vergleichsmaßstab geeignet.

Die in Z 1.10 lit. b der Anlage 1 zum Ausdruck kommende Absicht, die Leitungsfunktion des ho. Referates V.5.b

"Bilateraler Lektorenaustausch" in die niedrigste für A 1-Beamte in Betracht kommende Funktionsgruppe einzuordnen, ist nicht akzeptabel und kann nur auf dem Umstand beruhen, daß auch bei diesem Arbeitsplatz der "Einfluß auf Budgetmittel" nicht unmittelbar festgestellt werden kann (siehe die ho. Ausführungen zu Ziffer 23 betreffend § 137 Abs. 3 Z 3 BDG). Diese Funktion setzt nämlich unter anderem eine langjährige Berufserfahrung im In- und Ausland, die Beherrschung von Fremdsprachen, die Kenntnis des Bildungswesens sowohl Österreichs als auch zahlreicher ausländischer Staaten und Verhandlungsgeschick voraus, weshalb sie im geltenden System mit einem Beamten des höheren Dienstes der Dkl. VIII besetzt wird. Sie kann im neuen System nicht von einem Referenten der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe A 1 erfolgreich wahrgenommen werden. Es ist deshalb sowohl bezüglich dieses Referates als auch hinsichtlich zahlreicher anderer Funktionen des Auswärtigen Dienstes offenkundig eine Neuordnung unvermeidbar. Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten möchte im übrigen betonen, daß im Interesse einer vollständigen Überblickbarkeit der Auswirkungen der beabsichtigten Besoldungsreform, eine Befassung des Ministerrates erst dann erfolgen kann, wenn über die Zuordnung der einzelnen Arbeitskräfte zu den künftigen Funktionsgruppen mit den einzelnen Ministerien Einvernehmen erzielt wurde..

Zu Artikel II:

ad Z 11:

Die im Abs. 1 von § 30 Gehaltsgesetz 1956 vorgesehene Regelung betreffend Zuerkennung von Funktionszulagen an Bedienstete, die dauernd mit der Ausübung einer Funktion dernachgenannten Funktionsgruppen betraut sind, sollte durch Einfügung der Wortfolge "oder der soweit er einem dem § 41 BDG unterliegenden Dienstbereich angehört, eine derartige Funktion voraussichtlich länger als ein Jahr wahrzunehmen hat" (nach:

"betraut ist" ergänzt werden, um klarzustellen, daß auch die zur weltweiten Mobilität verpflichteten und deshalb in der Regel nur auf vier Jahre mit einem bestimmten Arbeitsplatz betrauten Beamten des Auswärtigen Dienstes in den Genuß solcher Funktionszulagen kommen, sofern sie die allgemein hiefür normierten Voraussetzungen erfüllen.

Der § 30 (10) Ziffer 3 GG (neu) schließt den auswärtigen Dienst von der in den Absätzen 6-9 neu eingeführten "Ergänzungszulage" aus. Diese Zulage gebührt, wenn ein Beamter aus Gründen, die er nicht selbst zu vertreten hat, auf eine niedrigere Verwendung placiert wird und wird ihm für drei Jahre in fallender Höhe bezahlt. Als Begründung für die Ausschließung des auswärtigen Dienstes führen die Erläuterungen an, daß dieses Absinken von einer höheren zu einer niedrigeren Funktionszulage (ohne entsprechende Abgeltung) zum normalen Laufbahnbild des auswärtigen Dienstes gehört. Darüber hinaus fände der Beamte im auswärtigen Dienst eine finanzielle Kompensation dadurch, daß er schon in relativ jüngeren Jahren durch Übernahme einer Funktion im Ausland in den Genuß einer höheren Zulage käme, als dies bei anderen Ressorts der Fall sei. § 30 (10) Z 3 würde eine weitere Benachteiligung des auswärtigen Dienstes bringen und zeigt die vollkommene Verkennung des Umstandes auf, daß der bisherige Mangel einer Abgeltung, für die sich aus der Mobilität ergebenden Pflichten und Erschwernisse vom auswärtigen Dienst nie als "normal" empfunden und akzeptiert wurde.

Der § 30 Abs. 10 Z 3 GG 1956 hat demnach ersatzlos zu entfallen, da der darin vorgesehene Ausschluß der seit jeher von einer umfassenden Mobilitätspflicht betroffenen Beamten des Auswärtigen Dienstes von der Zuerkennung einer Ergänzungszulage im Falle einer von ihnen nicht verschuldeten, sondern aus der Natur des Dienstes notwendigen Funktionsänderung gleichheitswidrig wäre.

§ 30 (11) GG (neu) führt Abs. 10 auch für den Fall einer Abwertung des Arbeitsplatzes weiter. Abs. 11 ist aus den gleichen Gründen wie Abs. 10 Z 3 abzulehnen. Sollte die Ziffer 3 bei Abs. 10 gestrichen werden, könnte Abs. 11 allerdings

unverändert bleiben. Im § 31 Abs. 10 GG wäre in der ersten Zeile der Hinweis auf § 30 Abs. 5 bis 10 auf "§ 30 Abs. 5 bis 9" abzuändern. Im § 32 Abs. 7 GG wäre der Hinweis auf § 30 leg.cit. in der letzten Zeile auf "§ 30 Abs. 8 und 9" zu modifizieren. Der Abs. 10 des künftigen § 32 GG hätte ersatzlos zu entfallen.

Abgesehen davon wäre bei Berücksichtigung der ho. Ausführungen zu Z 1 von Artikel I des Entwurfes der Abs. 4 von § 32 sprachlich vom "Ernennungsmodell" auf das "Verordnungsmodell" hin zu überarbeiten.

Der § 34 Gehaltsgesetz wäre in seinem Abs. 1 und 3 darauf abzustellen, daß die Ruhegenußfähigkeit von Funktionszulagen oder Fixgehältern jeweils dann gewährleistet ist, wenn der betroffene Beamte eine entsprechende Funktion zumindest durch 48 Monate während der letzten zehn Jahre ausgeübt hat.

Der Abs. 4 dieses Paragraphen sollte dahingehend modifiziert werden, daß ein Fixgehalt jeweils im Ausmaß von 12,5 % des Unterschiedsbetrages zu der an seiner Stelle während der aktiven Dienstzeit gebührenden Funktionszulage für jedes Jahr der Ausübung einer mit Fixgehalt ausgestatteten Funktion ruhegenußfähig wird.

ad Z 13:

Nach dem § 40 GG 1956 wäre ein § 40 a mit der Überschrift "Tätigkeiten in besonderen Dienstbereichen" mit nachstehendem Wortlaut einzufügen, um dem Grundanliegen der Besoldungsreform Rechnung zu tragen, demzufolge die Mobilität der Bundesbeamten (= Verzicht auf den Versetzungsschutz) durch eine Zulage zum Grundgehalt gefördert und abgegolten werden soll:

"§ 40a. In Dienstbereichen, in denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, gebührt dem Beamten, der nicht mit einer Funktion gemäß § 140 BDG 1979 betraut ist, eine ruhegenußfähige Dienstzulage in Höhe der im § 40 Abs. 1 vorgesehenen Exekutivdienstzulage."

ad Z 39:

Auch die im § 97 Abs. 7 Gehaltsgesetz vorgesehene Regelung (siehe die Ausführungen zu Ziffer 11 des Entwurfes betreffend § 34 Abs. 1 und 3 leg.cit.) wäre dahingehend zu modifizieren, daß eine Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 jeweils dann für die Ruhegenüßbemessung mitzuberechnen ist, wenn die maßgebliche Funktion in den letzten zehn Jahren zumindest während 48 Monaten ausgeübt wurde.

Nach dem künftigen § 105 GG wäre nachstehender § 105a leg.cit. mit der Überschrift "Tätigkeiten in besonderen Dienstbereichen" einzufügen:

"§ 105a. Die §§ 19a Abs. 3 und 40a sind sinngemäß mit der Maßgabe auf Beamte der Allgemeinen Verwaltung und des handwerklichen Dienstes anzuwenden, die einem Dienstbereich angehören, in dem es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen, daß die ruhegenüßfähige Dienstzulage gem. § 40a für alle Verwendungsgruppen, die besondere Erschwerniszulage nach § 19a Abs. 3 aber nur für die Verwendungsgruppen C, D und E sowie für Beamte des handwerklichen Dienstes in Betracht kommt und letztere nach Vorrückungsbeträgen der jeweiligen Dienstklasse zu bemessen ist."

Im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht berücksichtigt ist nämlich auch das seit vielen Jahren vom BMaA immer wieder vorgebrachte Anliegen, den Schreib- und Kanzleikräften, Amtsgehilf/inn/en und Portieren sowie den Angehörigen des handwerklichen Dienstes im Auswärtigen Dienst eine finanzielle Abgeltung für die in diesem Dienstbereich unverzichtbare Kenntnis von Fremdsprachen zuzuerkennen.

Die im Rahmen der Besoldungsreform beabsichtigte Zuordnung jener Schreibkräfte der Verwendungsgruppe A 4 zur Funktionsgruppe 2, die auch fremdsprachliche Diktate aufzunehmen haben, deckt dieses langjährige Anliegen in mehrfacher Hinsicht nicht ab:

- Von dieser Zuordnung betroffen wären nur Sekretärinnen, nicht aber auch das Kanzlei- und Hilfspersonal des

Auswärtigen Dienstes sowie Sachbearbeiter/innen des Fachdienstes.

- Alle erwähnten Bedienstetengruppen des Auswärtigen Dienstes sind nicht nur gelegentlich mit fremdsprachlichen Diktaten, sondern laufend mit fremdsprachlichen Schriftstücken und vor allem mit der mündlichen fremdsprachlichen Betreuung ausländischer Stellen bzw. Parteien befaßt und müssen überdies während ihrer Auslandsverwendung in aller Regel in einer fremdsprachlichen Umgebung leben.

Diese besondere Erschwernis der Dienstleistung im Auswärtigen Dienst erfordert eine entsprechende Abgeltung, die durch Einfügung des nachstehenden Abs. 3 in den (weiterhin) bestehenden § 19a Gehaltsgesetz 1956 zu normieren wäre:

"(3) Den in einem Dienstbereich verwendeten Beamten, in dem es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten auch einige Zeit an einer im Ausland gelegenen Dienststelle zu verwenden, gebührt für die zumindest teilweise in Fremdsprachen erforderliche Dienstleistung eine besondere Erschwerniszulage im Ausmaß von zwei Vorrückungsbeträgen ihrer Verwendungsgruppe, sofern sie nicht den Verwendungsgruppen A 1 und A 2 der Besoldungsgruppe Allgemeiner Verwaltungsdienst angehören."

Zu Artikel V

ad Z 1:

Um die mit der vorgesehenen Novellierung des Ausschreibungsgesetzes angestrebte Transparenz möglichst vollständig zu gewährleisten, sollte in den § 4 AusG eine Bestimmung aufgenommen werden, derzufolge bei allen künftigen Ausschreibungen auch die Funktionsgruppe anzugeben wäre, der die ausgeschriebene Funktion bzw. der ausgeschriebene Arbeitsplatz zugeordnet ist, um Interessenten die Möglichkeit zu bieten, sich selbst über die "finanzielle Dotierung" dieser Position volle Klarheit zu verschaffen, bevor sie eine Bewerbung ins Auge fassen.

Zu Artikel XIad Z 1:

Die beabsichtigte Schaffung eines Abs. 3 von § 9 Bundesministeriengesetz 1986 hat in weiten Kreisen der Beamtenschaft zu der Befürchtung Anlaß gegeben, daß die darin vorgesehene Regelung der erste Schritt zu einer Abschaffung oder zumindest Aushöhlung des bewährten Berufsbeamtentums sein könnte. Gerade im Auswärtigen Dienst, für den im Hinblick auf seine spezielle Natur in der Anlage 1 zum BDG 1979 besondere Ernennungserfordernisse (für die Verwendungsgruppen A bzw. A 1) vorgeschrieben sind, würde die beabsichtigte Regelung im neuen § 9 Abs. 3 zu einer problematischen "Umgehungsmöglichkeit" führen, die nicht intendiert sein dürfte. Um allen diesbezüglichen Befürchtungen entgegenzuwirken, sollte die Wortfolge "oder sonstige gewichtige Gründe vorliegen" ersatzlos gestrichen oder wenigstens eine demonstrative Aufzählung solcher Gründe in den Gesetzestext aufgenommen werden, da diese andernfalls unbestimmt wären.